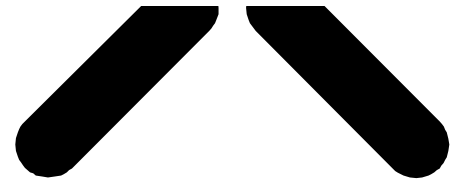


*X-pand into the Future*



# eurex *Bekanntmachung*

## **Aktienindexderivate: Laufzeitenerweiterung bei EURO STOXX 50®-Index-Optionen**

### **Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 08.05.2017 in Kraft.

\*\*\*\*\*  
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
\*\*\*\*\*

[...]

## **1.5 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Volatilitätsindizes („Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte“).

### **1.5.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Volatilitätsindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Volatilitätsindex.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen die folgenden Futures-Kontrakte auf Volatilitätsindizes zur Verfügung, wobei die in Klammern erwähnten Institutionen als Eigentümer des jeweiligen Index für die Berechnung verantwortlich sind:
  - § VSTOXX® Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) bezogen auf den VSTOXX®-Index (STOXX Limited)
- (3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:
  - § EUR 100 pro Indexpunkt bei VSTOXX® Futures-Kontrakten (Produkt-ID: FVS)
- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.32 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

### **1.5.2 Verpflichtung zur Erfüllung**

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Volatilitätsindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.6.23 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

[...]

## **1.9 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Edelmetall-Futures-Kontrakte**

[...]

[...]

### **1.9.3 Laufzeit**

Für Edelmetall-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 Absatz 1 und 2) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

[...]

## **1.10 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Immobilien-Indizes, welche nachfolgend als „Immobilien-Index-Futures-Kontrakte“ bezeichnet werden.

[...]

### **1.10.3 Laufzeit**

Für Immobilien-Index-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen mehrere Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Absatz 1 und 2) jeweils Februar (bei Immobilien-Index-Futures-Kontrakten die ihren letzten Handelstag im Februar haben) bzw. im März (bei Immobilien-Index-Futures-Kontrakten die ihren letzten Handelstag im März haben) der nächsten fünf Kalenderjahre zur Verfügung.

[...]

## **1.11 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes („Rohstoffindex-Futures-Kontrakte“).

[...]

### **1.11.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag**

- (1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Futures-Kontrakten ist jeweils der letzte dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.

- (2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.

(3) Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:

~~a)(1)~~ Letzter Handelstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an den ~~Eurex~~ Eurex-Börsen ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

~~(2b)~~ Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist jeweils fünf ~~Eurex~~ Handelstage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte ~~Eurex~~ Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechnungstag.

[...]

## **1.15 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Daily-Futures-Kontrakte auf die jeweiligen an der Korea Exchange Inc. („KRX“) zum Handel zugelassenen Futures und Optionen auf den Index „KOSPI 200“ der KRX („Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivative“).

[...]

### **1.15.2 Verpflichtung zur Erfüllung**

- (1) Nach Handelsschluss des Börsentages, an dem ein Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, ist der Verkäufer eines solchen Kontraktes verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.167.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.
- (2) Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Käufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Short-Position eines Mini KOSPI-200-Futures- Kontrakts oder KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.176.3, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Käufer eines Eurex Daily

Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Long-Position bezüglich eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 1 einzugehen.

Der Käufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Long-Position) ist verpflichtet, zugunsten des Verkäufers eines solchen Futures-Kontraktes in dem entsprechenden Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakt oder der entsprechenden Serie des KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate an den Eurex-Börsen folgenden Börsentag, jedoch spätestens 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der KRX an diesem Börsentag, eine Long-Position eines Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX zu eröffnen (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.167.3, Absatz 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG). Der Verkäufer eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate (Short-Position) ist verpflichtet, eine entsprechende Short-Position bezüglich eines Mini-KOSPI-200-Futures-Kontrakts oder eines KOSPI-200-Optionskontraktes der KRX gemäß Satz 3 einzugehen.

[...]

[...]

#### **1.15.7 Erfüllung, Positionseröffnung**

- (1) Erfüllungstag für die am Ende des Schlussabrechnungstags offenen Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate ist der auf den jeweiligen Schlussabrechnungstag folgende Börsentag an der KRX.
- (2) Die Erfüllung der Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgt (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.167.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG):
  - § durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern der Eurex-Börsen nach dem Handelstag, an dem der jeweilige Eurex Daily Futures-Kontrakt auf KOSPI-Derivate abgeschlossen wurde, an dem Erfüllungstag gemäß Absatz 1. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder und
  - § durch Eröffnung der jeweiligen Position in den entsprechenden Serien der KOSPI-200-Derivate spätestens an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex Daily Futures-Kontraktes auf KOSPI-Derivate folgenden Börsentag der KRX, jedoch 40 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels an der KRX mittels Eingabe in das KRX-System zugunsten der jeweiligen Kontrahenten der Optionskontrakte.

#### **1.16 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®, nachfolgend „Xetra-Gold®-Future“ genannt.

### **1.16.1 Kontraktgegenstand**

Ein Futures-Kontrakt auf Xetra-Gold<sup>®</sup> ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold<sup>®</sup>. Xetra-Gold<sup>®</sup> ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

### **1.16.2 Verpflichtung zur Lieferung**

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages dieses Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines Xetra-Gold<sup>®</sup>-Futures-Kontraktes verpflichtet, eintausend Stücke der dem Kontrakt zu Grunde liegenden Anleihe am Liefertag (Ziffer 1.176.6) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis ([Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.187.2 der Clearing-Bedingungen](#)) zu zahlen.

### **1.16.3 Laufzeit**

Für diesen Futures-Kontrakt stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.167.4 Absatz 2) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

[...]

## **1.20 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Zinsswap Futures-Kontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Zinsswaps („Zinsswap Futures-Kontrakte“).

### **1.20.1 Kontraktgegenstand**

Ein Zinsswap Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf in Euro denominierte Zinsswaps mit unterschiedlichen Laufzeiten (2-, 5-, 10 und 30 Jahre) und Festsatzausgestaltungen.

Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts beträgt EUR 100.000.

Die Bedingungen des jedem Zinsswap Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Zinsswap entsprechen den Bedingungen einer OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V.m. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG mit den folgenden produktbezogenen Bestimmungen (zur Klarstellung: die folgenden Angaben beziehen sich auf einen (1) Zinsswap je Zinsswap Futures-Kontrakt):

<b>1. Allgemeine Bestimmungen:</b>	
------------------------------------	--

(a) Bezugsbetrag (Notional Amount) bzw. „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“):	Der Nominalwert eines Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b) Abschlussdatum (Trade Date):	Der Liefertag (wie in Ziffer 1. <del>2018</del> .6 Absatz 1 definiert) des jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakts.
[...]	
<b>4. Variable Beträge:</b>	
(a) Zahler der variablen Beträge:	Der Käufer des Zinsswap Futures-Kontrakts.
(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention):	Halbjährlich ab dem Startdatum (ausschließlich) bis einschließlich zum Enddatum des Zinsswaps.
( <del>cd</del> ) Floating Rate Option:	EUR-EURIBOR Reuters.
( <del>de</del> ) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity):	6 Monate.
( <del>ef</del> ) Spread:	Nicht Anwendbar.
( <del>fg</del> ) Zinstagesquotient für variable Beträge:	Actual/360.
( <del>gh</del> ) Neufestsetzungstage (Reset Dates):	Jeweils der erste Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums (Calculation Period).

Sofern dies aus Gründen der Marktentwicklung sinnvoll erscheint oder aus sonstigen Gründen, können die Eurex Börsen jederzeit einen oder mehrere weitere Zinsswap Futures-Kontrakt einführen, für die ein anderer Festzins festgelegt wird und die im übrigen den bereits handelbaren Zinsswap Futures-Kontrakten entsprechen.

#### **1.20.2 Verpflichtung zur Lieferung**

Nach Handelsschluss der jeweiligen Zinsswap Futures-Kontrakte sind Käufer und Verkäufer eines Zinsswap Futures-Kontrakts verpflichtet am Liefertag (Ziffer 1.~~2018~~.6 Absatz 1) einen gemäß Ziffer 1.~~2018~~ Absatz 1 definierten Zinsswap miteinander abzuschließen (die „Lieferung“).

### **1.20.3 Laufzeit**

Für Zinsswap Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.~~48~~20.6 Absatz 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

### **1.20.4 Letzter Handelstag, Handelsschluss**

Letzter Handelstag der Zinsswap Futures-Kontrakte ist der Börsentag der dem jeweiligen Liefertag (Ziffer 1.~~20~~18.6) unmittelbar vorausgeht.

Handelsschluss der Zinsswap Futures-Kontrakte an dem letzten Handelstag ist 12:15 Uhr MEZ.

[...]

## **2.3 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte**

[...]

[...]

### **2.3.4 Optionsprämie**

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II [Abschnitt 3](#) Ziffer 3.3.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienzahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

### **2.3.5 Laufzeit**

An den Eurex-Börsen stehen Optionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

§ 5 Wochen: der nächsten fünf Wochen mit jeweils der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des nächstfolgenden Fälligkeitsmonats in dem eine wöchentliche Option verfällt. Sofern der zugrundeliegende Future der wöchentlichen Option des nächstfolgenden Verfallmonats noch nicht zum Handel zur Verfügung steht, wird die entsprechende wöchentliche Option erst später eingeführt. An Verfalltagen, an



denen ein Kontrakt des monatlichen Zyklus verfällt, steht keine wöchentliche Option zur Verfügung. Wöchentliche Optionen, deren letzter Handelstag gemäss [Ziffer Absatz 2.3.6](#) zwischen Weihnachten und Silvester liegt, stehen zum Handel nicht zur Verfügung.

§ 12 Monate: der drei nächsten Monate sowie des jeweils darauf folgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

[...]

### **2.3.9 Einführung neuer Optionsserien**

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in [Ziffer 2.3.8](#) spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen, welche ausgehend vom täglichen Abrechnungspreis in dem zugrundeliegenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt (Kapitel II [Abschnitt 2 Ziffer 24.31.2](#) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist. Bei monatlichen Optionsverfällen wird eine neue Optionsserie grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Wöchentliche Optionsverfälle unterliegen keiner Beschränkung was die Einführung neuer Optionsserien betrifft.

[...]

### **2.3.11 Erfüllung, Positionseröffnung**

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt [Ziffer 2.23 Absatz 2](#) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den [Ziffern 1.2](#).

## **2.4 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Indexoptionen**

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Aktienindizes („Indexoptionen“).

### **2.4.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Aktienindexoptionskontrakt bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Aktienindex. Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der aufgeführten Indizes gelten die Veröffentlichungen der in Ziffer 1.3.1 angegebenen Institutionen.

[...]

### **2.4.4 Laufzeit**

Grundsätzlich stehen an den Eurex-Börsen Indexoptionen in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- § 5 Wochen: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten und viertnächsten Verfalltag.
- § 12 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- § 12 Monate (mit sechs Monatsverfalltagen): Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten, drittnächsten, viertnächsten, fünftnächsten und sechsnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- § 24 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember)
- § 36 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den elf danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember)
- § 60 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten zwei darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)
- § 9 Jahre und 11 Monate: Bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) sowie den nächsten sieben darauf folgenden Jahresverfalltagen (Dezember)

Derzeit stehen an den Eurex Börsen Indexoptionen mit folgenden Laufzeiten zur Verfügung, die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt werden:

Produkt	Laufzeitgruppen	
ATX®-Optionskontrakte		24 Monate
ATX® five-Optionskontrakte		24 Monate
CECE®-Optionskontrakte		60 Monate
DAX®-Optionskontrakte	5 Wochen	60 Monate
DivDAX®-Optionskontrakte		24 Monate
EURO STOXX 50® ex Financials Index Options-Kontrakte		24 Monate
EURO STOXX 50® Index Options-Kontrakte	5 Wochen, <u>12 Monate (6 Monats- verfalltage)</u>	9 Jahre 11 Monate
EURO STOXX® Index		24 Monate
[...]	[...]	[...]

\*\*\*\*\*

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 08.05.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, 13.04.2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters